



Richtlinien zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen des Marktes Gars a.Inn

Präambel:

Auf dem Gemeindegebiet des Marktes Gars a.Inn gibt es bereits jetzt verschiedenste Einrichtungen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien: Zuerst das Innkraftwerk mit seiner Nutzung der Wasserkraft des Inns. Weiters auch Hackschnitzelheizkraftwerke in Gars a.Inn samt gemeindeeigenem Fernwärmenetz, in Au a.Inn und in Lengmoos, an die schon diverse Liegenschaften des Marktes Gars a.Inn und des Schulverbandes Gars a.Inn angeschlossen wurden. Dazu kommen einige Biogasanlagen einzelner landwirtschaftlicher Gehöfte und etliche PV-Anlagen auf Dachflächen.

Auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden in der Vergangenheit schon ermöglicht. Weitere solcher Anlagen können einen wertvollen Beitrag zur Energiewende beisteuern und ortsnahe die Energieversorgung gewährleisten.

Der Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel des Marktes Gars a.Inn und soll weiterhin tatkräftig vorangebracht werden. Ebenso soll die regionale Wirtschaft gestärkt werden. Dazu möchte der Marktgemeinderat auch neue PV-Freiflächenanlagen ermöglichen. Wie so häufig treffen hier aber verschiedene Ziele aufeinander, denn auch der Schutz des besonderen Landschaftsbildes rund um unsere einzigartige Innmoränenlandschaft, der Lebensräume unterschiedlichster, heimischer Tier- und Pflanzenarten und die Unterstützung der ansässigen Landwirtinnen und Landwirte mit ihrem unschätzbaren Beitrag zur ortsnahe Versorgung mit Lebensmitteln sind genauso ganz oben auf der Agenda des Marktes Gars a.Inn.

Um nun all diese und noch einige weitere Aspekte, insbesondere auch eine gleiche und zügige Behandlung von Anfragen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, in Einklang zu bringen, beschloss der Marktgemeinderat Gars a.Inn diese Richtlinien.

1. Grundlagen:

Der Bau von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert üblicherweise die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes und die Anpassung des Flächennutzungsplanes.

Ein entsprechender Antrag auf Bauleitplanung ist in Schriftform beim Markt Gars a.Inn einzureichen.

In einem zweiten Schritt ist von Antragstellenden gegenüber dem Markt Gars a.Inn im Rahmen einer Projektpräsentation nachvollziehbar darzulegen, dass das geplante Projekt den unter Punkt 3 genannten ‚Kriterien‘ entspricht und demgemäß ausgestaltet wird.

2. Rechtlicher Rahmen:

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen geben die Bundes- und Landesgesetzgebung vor. Hierauf wird in den Richtlinien nicht näher eingegangen, es wird aber teilweise auf daraus hervorgehende Ausschlussstatbestände verwiesen. Die Planungshoheit bleibt zu jeder Zeit im vollen Umfang beim Markt Gars a.Inn. Jedes Einzelprojekt wird im Marktgemeinderat Gars a.Inn behandelt und beschlossen. Der Markt Gars a.Inn geht mit diesen Richtlinien keinerlei Verpflichtung ein, die ihn in seiner Planungshoheit, insbesondere an einer unvoreingenommenen und offenen Abwägung, beschränken oder beeinträchtigen. Er ist weder verpflichtet, einen Bebauungsplan aufzustellen, noch diesen mit einem bestimmten Inhalt zu versehen; er ist berechtigt, das Verfahren jederzeit einzustellen oder mit anderem Inhalt zu Ende zu bringen. Diese Ausführungen stellen nur einen ersten Rahmen dar, der individuelle Gegebenheiten verarbeiten kann.

3. Kriterien:

3.1. Kostenübernahme

Sämtliche in Zusammenhang mit einem Bauleitplanverfahren entstehenden Kosten (z.B. Planungskosten, Gutachten, natur- / artenschutzrechtlicher Ausgleich, Untersuchungen, cef-Maßnahmen, Pflegekosten etc.) sind von den Antragstellenden zu übernehmen. Hierfür ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag mit dem Markt Gars a.Inn zu schließen.



- 3.2. Bauverpflichtung
Betreibende verpflichten sich, innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplanes die Anlage gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes herzustellen.
- 3.3. Rückbau der technischen und baulichen Anlagen
Antragstellende haben die Verpflichtung zum Rückbau und zur sachgerechten Entsorgung zu übernehmen. Entsprechende Regelungen sind in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Markt Gars a.Inn festzuhalten.
- 3.4. Sicherheitsleistung
Für den Rückbau und die Flächenwiederherstellung ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft / Einrichtung eines Treuhandkontos spätestens 5 Jahre vor Ende der ersten Pachtperiode zu hinterlegen.
- 3.5. Bürgerbeteiligung
Dem Markt Gars a.Inn ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben. Daher ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger des Marktes Gars a.Inn in Form von z.B. Genossenschaften prinzipielle Grundlage einer Planung (regionale Wertschöpfung).
Der Markt Gars a.Inn behält sich vor, im Falle konkurrierender Projektanträge jene zu bevorzugen, die von ortsansässigen oder regionalen Betreibenden kommen.
Wenn eine Firma / ein Betrieb die voraussichtlich gewonnene Energie zum überwiegenden Teil zur Eigenversorgung braucht, ist keine genossenschaftliche Beteiligung erforderlich. Dies ist entsprechend nachzuweisen.
- 3.6. Bevorzugte Flächen bzw. Projekte
Bevorzugt werden Flächen, die nicht der Grundsicherung der Menschen und damit unter anderem nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen wie: starke Hanglagen, Ödland, Unland, Flächen aus gewerblicher Nutzung und Flächen mit niedriger Bodenpunktzahl oder Projekte, die eine Mehrfachnutzung ermöglichen, wie Agri-PV-Anlagen und Parkplatzflächen.
- 3.7. Gewerbesteuer
Eine Gewerbesteuerabfuhr an den Markt Gars a.Inn durch die Betreibenden wird bei Errichtung vorausgesetzt.
- 3.8. Ermöglichung Bienenkästen
ImkerInnen ist unter der Voraussetzung der fachlich korrekten Pflege und Instandhaltung der Bienenkästen kostenfrei die Aufstellung von Bienenvölkern zu gewähren.

4. Schlussbestimmungen

Rechtsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens besteht nicht. Der Marktgemeinderat Gars a.Inn behält sich im Einzelfall vor, einen Antrag auf Bauleitplanung abzuweisen oder ein möglicherweise bereits begonnenes Verfahren einzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Eine Haftung des Marktes Gars a.Inn für Aufwendungen von Antragstellenden, die im Hinblick auf die Aufstellung einer Bauleitplanung getätigt wurden oder werden, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatz-, Entschädigungs-, oder Erstattungsansprüche aus Anlass einer etwaigen Unwirksamkeit einer Bauleitplanung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Marktgemeinderat Gars a.Inn in seiner Sitzung am 12.07.2023 beschlossen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Änderungen bleiben dem Marktgemeinderat Gars a.Inn vorbehalten. Alle bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.